

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Probsteierhagen

Der Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Probsteierhagen ist Bindeglied zwischen der Gemeinde Probsteierhagen und der jungen Generation und vertritt die Interessen möglichst aller Kinder und Jugendlichen. Somit können eigene Ideen und Vorschläge in die Kommunalpolitik eingebracht werden. Ziel ist es eine aktive Mitgestaltung des Ortes.

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, §§ 47 d, 47 e, 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.07.2024 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat in der Gemeinde Probsteierhagen erlassen:“

§ 1 Arbeitsweise und Zielsetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Probsteierhagen und berät die Selbstverwaltung bei Anliegen, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- (2) Der Beirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, im Sinne des § 47f GO zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Organe der Gemeinde frühzeitig zu unterrichten und zu beraten.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat leitet seine in einer Niederschrift festgehaltenen Beschlüsse ohne Verzögerung an die Gemeinde weiter.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus bis zu 7 Kinder- und Jugendlichen zusammen.
- (2) In den Kinder- und Jugendbeirat können Kinder und Jugendliche in einem Alter zwischen 10 und 21 Jahren gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen in der Gemeinde Probsteierhagen wohnhaft sein. Überschreitet ein Mitglied während der Wahlperiode das 21. Lebensjahr, bleibt es bis zu nächsten Wahl Mitglied im Beirat. Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung sowie bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.
- (4) In der ersten Sitzung wählt der Kinder- und Jugendbeirat aus seiner Mitte eine/en Vorsitzende/Vorsitzenden, eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in.
- (5) Die Wahlen erfolgen im Meiststimmverfahren in getrennten Wahlgängen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied kann nur ein Amt übernehmen.
- (6) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich.

§3 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Der Kinder- und Jugendbeirat bleibt hierbei bis zur Konstituierung des neu gewählten Beirates tätig.
- (2) Wählen darf, wer seinen Wohnsitz im Gemeindegebiet Probsteierhagen hat und zum Zeitpunkt der Wahlen das 9. Lebensjahr vollendet und das 22. Lebensjahr nicht erreicht hat.
- (3) Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die Wahl erfolgt in einer öffentlichen Versammlung.
- (4) Die zum Wahltermin anwesenden wahlberechtigten Personen wählen die Mitglieder des Beirats in geheimer Wahl. Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu 7 Stimmen, von denen jeweils eine Stimme an die einzelnen Bewerber/Innen abgegeben werden kann.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Ersatzkandidatin bzw. der Ersatzkandidat mit den meisten Stimmen nach.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der zuständige Ausschuss der Gemeinde Probsteierhagen unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat bei organisatorischen Fragen.

§4 Inkrafttreten

Die Satzung trifft am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Probsteierhagen, den 14.08.2024



Angela Maaß
-Bürgermeisterin-